

Überlassen die Gläubiger den Beratern das Feld?

München. Die ersten 100 Tage in der Praxis hat das ESUG hinter sich. Nicht alles entwickelt sich so reibungslos, wie es sich der Gesetzgeber vorgestellt hatte, vor allem bei den neuen Varianten der Eigenverwaltung und der Verwalterauswahl. Peter Reuter fragte den Vorsitzenden des Ausschusses »Sanierung, Insolvenzplan und Eigenverwaltung« im Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e. V. (VID), RA Axel Bierbach (MHBK), welche Erfahrungen bislang im Verband gesammelt wurden. Beim Einfluss des Schuldnerberaters auf die Verwalterauswahl gebe es »erste Anzeichen einer besorgniserregenden Entwicklung«, sagt Bierbach.

INDat-Report: Über welche Hürden und Probleme sowohl im 270a- als auch im 270b-Verfahren berichten die Mitglieder? Es gibt Stimmen, die sagen, dass die 270a-/270b-Verfahren als Vehikel für die Verwalterauswahl genutzt werden könnten, d. h. man zieht die Eigenverwaltung zurück und geht in das Regelinsolvenzverfahren...

Bierbach: Ganz allgemein haben sich durch den neu gefassten § 13 Abs. 1 InsO die formellen Hürden deutlich erhöht. Das ist nicht trivial, wenn man sich etwa allein die verschiedenen Zustimmungserklärungen vor Augen hält, die für einen perfekt vorbereiteten Antrag notwendig sind. Die Schuldner selber, aber auch viele Berater scheinen die Anforderungen noch nicht zu kennen oder sind überfordert. Die Gerichte gehen damit aktuell sehr pragmatisch um: Die Notwendigkeit der Sicherung eines laufenden Betriebes geht der Einhaltung von Antragsformalien, die nachgearbeitet werden können, vor.

Die beschriebene Nutzung als Vehikel scheint derzeit nicht im Vordergrund zu stehen. Eher werden die neuen Verfahren von Beraterseite dazu genutzt, bestimmte Sachwalter im Rahmen von »Komplettlösungen« an den gelisteten Kollegen vor-

bei zu installieren. Grundsätzlich ist ja die frühe Antragstellung gewollt und sehr zu begrüßen. Ich halte es gar nicht für ausgeschlossen, dass wir ähnlich wie zu Zeiten der Vergleichsordnung gerade bei größeren Verfahren viele entsprechende Anträge sehen werden, die später in die »Anschlussinsolvenz« übergehen. Das muss aber nicht schlecht sein, denn eine fehlende Plansanierbarkeit schließt ja die übertragende Sanierung nicht aus, solange die Anträge eben frühzeitig genug gestellt werden.

INDat-Report: Was hören Sie über den Umgang der Gerichte mit dem sog. Bescheiniger? Das AG München hat ja kürzlich einen Antrag nach § 270b InsO zurückgewiesen, weil der Bescheiniger nicht unabhängig gewesen sei...

Bierbach: Zu den Bescheinigungen hat es ja in der Literatur unterschiedliche Vorschläge gegeben, die teilweise stark kritisiert wurden. Nach meinem Eindruck hat das für eine gewisse Unsicherheit gesorgt. Teilweise hört man jetzt schon die pauschale Weigerung, solche Bescheinigungen auszustellen. Möglicherweise beruhigt sich das wieder, sobald auch die Haftpflichtversicherer entsprechende Angebote machen. Generell scheint das Verfahren nach § 270b

gegenüber dem Verfahren nach § 270a nicht unbedingt mehr Vorteile zu bieten. Das richtige »Design« und die verschiedenen Spielarten von vorläufigen Gläubigerausschüssen spielen jedenfalls derzeit auf Beraterseite eine große Rolle.

INDat-Report: Beschlüsse z. B. des AG Köln und des AG Hamburg zu der Frage, ob der Schuldner im 270a-Verfahren Masseverbindlichkeiten begründen darf, zeigen deutliche Gegensätze auf. Welche Erfahrungen gibt es dazu von anderen Gerichten?

Bierbach: Für eine echte Bestandsaufnahme ist es derzeit wohl noch zu früh. Die genannten Beschlüsse sind aber Orientierungspunkte, in welcher Bandbreite sich die Rechtsprechung bewegt. Möglicherweise sind einige Gerichte auch von praxisfernen Literaturmeinungen verunsichert. Ich gehe davon aus, dass die Schuldner und Sachwalter, die vertrauensvoll mit den Gerichten zusammenarbeiten, hier auch pragmatische Entscheidungen bekommen werden. Letztlich sind die Marktteilnehmer gewöhnt, dass der unabhängige und notfalls persönlich haftende vorläufige Insolvenzverwalter Zahlungszusagen erteilt und entsprechende Einzelelmächtigungen zur Begründung von Masseverbindlichkeiten



Foto: Waltersdorf



Foto: a. korn/fotolia

RA Axel Bierbach, Vorsitzender des VID-Ausschusses
»Sanierung, Insolvenzplan und Eigenverwaltung«

zu deren Absicherung vorweisen kann. Ob der Markt entsprechend gerichtlich untermauerte Zusagen des Schuldners ohne jede Bestätigung eines vorläufigen Sachwalters akzeptiert, halte ich für zweifelhaft. Das AG Köln, welches die Einzelermächtigung dem Schuldner erteilte, weist ja selber auf die Notwendigkeit zur Prüfung des Zustimmungsvorbehaltes des vorläufigen Sachwalters nach § 275 Abs. 1 Satz 1 InsO hin. Jedenfalls wird es einige Zeit dauern, bis sich wieder gewisse Standards durchsetzen. Bis dahin ist ein erhöhter Kommunikationsaufwand von Nöten. Auch bei den Banken sorgt dies aktuell für Unsicherheit, wenn es um die Insolvenzgeldvorfinanzierung geht. Den Banken fehlt der vorläufige Verwalter als »Gewährsmann/frau«.

INDat-Report: Könnten diese unterschiedlichen Auslegungen Vorschub für Sitzverlagerungen leisten?

Bierbach: Solche Sitzverlagerungen werden nach meinem Eindruck nicht allein von diesem Faktor beeinflusst. Einige Gerichte stehen dem neuen Instrumentarium insgesamt kritischer gegenüber als andere. Die Vorbehalte gegenüber der Eigenverwaltung lassen sich nicht einfach durch eine Gesetzesänderung beseitigen. Dort, wo erfahrene Profis das Verfahren an entscheidender Stelle mit gestalten, sind die Vorbehalte – auch nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit – geringer.

INDat-Report: Wie schwer tun sich die Insolvenzgerichte mit den Neuerungen des ESUG nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass es bis kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes mit Fortbildungen gehapert hat?

Bierbach: Die Fortbildungen sind nur ein Teil des Problems. Fortbildungen sind natürlich dringend erforderlich und von den Gerichten sehr gewünscht. Es tut sich aber etwas: In Bayern beispielsweise sind intensive Fortbildungen für Richter und Rechtspfleger geplant. Insgesamt spürt man Unsicherheiten, weil es auch regionale Schwerpunkte der neuen Verfahren gibt und deshalb einige Gerichte schon mit Problemfällen konfrontiert sind. Vor allem höre ich von einem gewissen Misstrauen der Gerichte gegenüber ihnen unbekanntem Verwaltern und Sachwaltern, vermutlich weil sich juristisches Neuland am besten mit verlässlichen Partnern, sprich den jeweils gelisteten Verwaltern betreten lässt. Auch die Unabhängigkeit der Verwalter ist den Gerichten sehr wichtig, weshalb sie bei »mitgebrachten« Verwaltern naturgemäß misstrauisch sind.

INDat-Report: Wie verhalten sich Banken und Sparkassen bei der Insolvenzgeldvorfinanzierung in 270a-/270b-Verfahren?

Bierbach: Bis zum ESUG waren die Erfahrungen der Banken mit der Vorfinanzierung offenbar überwiegend positiv. Man hat die Finanzierung als unkompliziert empfunden, wenn erfahrene Insolvenzverwalter eingeschaltet waren und deshalb teilweise sehr schnell Finanzierungszusagen erteilt. Jetzt herrscht nicht zuletzt wegen der angesprochenen Bandbreite in der Rechtsprechung erhebliche Unsicherheit. Vereinzelt wird diese Unsicherheit aber auch als Marktchance aufgegriffen. In Gesprächen wird das alles sehr sachkundig und mit einer gewissen Sorge artikuliert. Man kann der-

zeit hier nur empfehlen, genau hinzusehen und jedenfalls vorsichtig zu sein, wenn man mit den handelnden Personen bisher keine Erfahrungen gesammelt hat. Sehr erfreulich ist, dass die Bundesagentur für Arbeit die Durchführungsanweisung Ziffer 3.2 Abs. 1 zu § 188 Abs. 4 SGB III im März dahingehend ergänzt hat, dass auch die Verfahren nach § 270a und § 270b einer Vorfinanzierung grundsätzlich zugänglich sind und dass die Teilnahme an (vorläufigen) Gläubigerausschüssen angestrebt wird.

INDat-Report: Treten Unklarheiten bei der Aufgabenverteilung zwischen Sachwalter und Schuldner im 270a-Verfahren auf?

Bierbach: In der Eigenverwaltung sind ja die Aufgaben des Sachwalters gegenüber einem Insolvenzverwalter deutlich zurückgenommen. Gleichzeitig gibt es für den Sachwalter trotzdem erhebliche Haftungsrisiken. Hier scheint ein echtes Spannungsfeld zu liegen, das wegen der geringen Fallzahlen von Eigenverwaltungen in der Vergangenheit noch nicht ausgelotet ist. Die oben bereits angesprochene Frage zur Abgabe von Zahlungszusagen ist sicher ein Thema, das gemeinsam bewältigt werden muss und das der Sachwalter kontrollieren sollte. Auch die Kontrolle des Geldverkehrs muss klar geregelt sein.

INDat-Report: Verwalter werden inzwischen durch vorläufige Gläubigerausschüsse ausgewählt. Wie repräsentativ erscheint deren Zusammensetzung? Man hört, dass bestimmte Großbanken daran nicht teilnehmen wollen...

Bierbach: Es gibt tatsächlich einige Äußerungen in diese Richtung. Dabei spielt

Neue Statistik zu §§ 270a/270b-Verfahren

Köln. Der INDat-Report veröffentlicht ab der kommenden Statistikausgabe 1. Halbjahr 2012, INDat-Report 05_2012, die am 24.07.2012 erscheint, erstmals in einer gesonderten Übersicht und in eigener Recherche der WBDat Wirtschafts- und Branchendaten GmbH Eigenverwaltungsverfahren nach §§ 270a/270b InsO. Die Redaktion bittet auch um Hinweise auf diese Eigenverwaltungsverfahren, deren öffentliche Bekanntmachung idR nicht erfolgt. >> *Hinweise erbeten an kuettner@wbdat.de*

sicher auch die Haftungskulisse eine Rolle, die im vorläufigen Gläubigerausschuss durchaus schwierig sein kann. Er befindet ja nicht nur über die Person des Verwalters, sondern kann auch auf eine Eigenverwaltung – etwa im Rahmen eines Verfahrens nach § 270b – erheblichen Einfluss nehmen. Vorbehalte formulieren deshalb nicht nur Großbanken. Werden von Schuldnerseite unter diesen Vorzeichen vorläufige Gläubigerausschüsse vorgeschlagen, dann ist das Gericht besonders gefordert, um die notwendige Repräsentation aller Gläubigergruppen herzustellen. Gerade, wenn im Vorfeld Gespräche der Schuldnerseite mit einzelnen Gläubigergruppen nicht erfolgreich waren, ist natürlich die Versuchung groß, diesen Gruppen in einem vorläufigen Gläubigerausschuss möglichst wenig Möglichkeiten zu weiteren Opposition gegen eigene Sanierungspläne zu geben. Damit kann aber bereits in einem sehr frühen Stadium im Verfahren sehr viel Streit gesät werden, vor allem wenn einzelne Gläubiger das Gefühl haben, der Verwalter/Sachwalter ist nicht unabhängig. Es wäre daher wünschenswert, wenn sich die »professionellen Gläubiger« hier engagieren und die ihnen vom Gesetzgeber eingeräumten Einflussnahmemöglichkeiten auch wahrnehmen, um für eine ausgewogene Auswahl eines allen Beteiligten verpflichteten, unabhängigen Verwalters zu sorgen. Im Übrigen hat die Praxis bereits gezeigt, dass es unerwartet zeitaufwändig ist, einen vorläufigen Gläubigerausschuss zu installieren. Vergehen hier mehrere Tage bei gekündigten Krediten oder nach Kün-

digung der Kreditversicherer, kann dies die Fortführungschancen erheblich gefährden. Es empfiehlt sich dann, dass die Gerichte wegen zu besorgender Veränderungen der Vermögenslage nach § 56a InsO und § 22a Abs. 3 sofort einen vorläufigen Verwalter einsetzen, über dessen Beibehaltung der vorläufige Gläubigerausschuss erst anschließend in seiner ersten Sitzung zu entscheiden hat, § 56a Abs. 3 InsO.

INDat-Report: Sowohl beim mitgebrachten vorläufigen Sachwalter oder der Verwalterauswahl im vorläufigen Gläubigerausschuss spielen die Berater eine nicht unbedeutende Rolle. Wie groß ist deren Einfluss mit dem ESUG geworden?

Bierbach: Hier gibt es in Einzelfällen erste Anzeichen für eine besorgniserregende Entwicklung. Berater gehen auf Insolvenzverwalter zu und bieten ihnen eine ständige Zusammenarbeit unter bestimmten Konditionen an. Dass dabei der eigene Vorteil nicht vergessen wird, darf man unterstellen. Die Unabhängigkeit des Verwalters ist in diesem Umfeld gefährdet. Deshalb haben ja auch schon einzelne Gerichte mit entsprechenden Fragenkatalogen reagiert. Wenn die Gläubiger den Beratern das Feld überlassen, könnte sich sehr bald ein Einfluss etablieren, der in Einzelfällen tatsächlich intensive Überprüfungen der Gerichte notwendig machen würde. Ob man mit solchen Überprüfungen allen denkbaren Spielformen dieses Einflusses begegnen könnte, erscheint mir allerdings zweifelhaft. Prävention durch klare Regeln und harte Sanktionen ist auf lange Sicht aber sicher richtig. Die – auch finanzielle –

Unabhängigkeit des Verwalters ist einer der entscheidenden Erfolgsfaktoren für den Erfolg der Unternehmenssanierung in der Insolvenz. In unserem VID-Ausschuss stellen wir daher Überlegungen zu weiteren intern verpflichtenden Regeln an.

INDat-Report: Die Resonanz zur Eigenverwaltung verdeckt den Blick auf das neue Planverfahren ...

Bierbach: Auch hier ist es für eine Bewertung wahrscheinlich noch zu früh. Aus einzelnen Verfahren hört man sehr positive Einschätzungen. Obwohl ich bisher mit Plänen gute Erfahrungen gesammelt habe, bin ich weiterhin nur vorsichtig optimistisch, was die Erwartungen einer kurzfristigen Flut von Plänen angeht. Viele Fälle sind bei genauem Hinsehen durch den Optimismus der Planersteller und nicht unbedingt durch eine realistische Sicht geprägt. Das gilt besonders für Pläne von Beraterseite, wenn dort keine ausreichende Erfahrung vorhanden ist. Viele Probleme kann der Gesetzgeber aber auch nicht lösen: In der Praxis ist das Vertrauen der Banken, der Kunden und Lieferanten oftmals doch stärker beschädigt, als der Unternehmer dies wahrhaben will. Die Finanzierung der benötigten Liquidität nach Planentlassung ist oft ein Problem. Banken und Sparkassen lehnen i. d. R. eine Beteiligung an Unternehmen durch Umwandlung ihrer Forderungen ab, teilweise auch weil dies beispielsweise in den Regularien der Sparkassen nicht vorgesehen ist. Dringend notwendig ist aber, dass endlich Klarheit im Umgang mit Sanierungsgewinnen herbeigeführt wird. <<